

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
51 - Jugendamt/	05.03.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	13.03.2025	

Betreff **Kindergartenbedarfsplan 2025/2026**

Beschluss:

1. Der Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird beschlossen.
2. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird gem. § 55 Abs. 2 KiBiz beschlossen, dass Kinderbetreuungsplätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a. Die Landesmittel beim Landesjugendamt entsprechend des Inhalts des Kindergartenbedarfsplans zu beantragen,
 - b. Für 230 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 24 KiBiz zu beantragen,
 - c. 75 Kindertagespflegepersonen für die Landesförderung der Fachberatung in der Kindertagespflege nach § 47 Abs. 1 KiBiz zu melden.

I. Sachdarstellung

Im Kindergartenbedarfsplan sind die Kindertageseinrichtungen jeweils mit den vorgesehenen Gruppentypen, der Anzahl der Plätze und dem Betreuungsumfang für das kommende Kindergartenjahr 2025/26 angegeben (Anlage 1). Diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung ist gem. § 32 Abs. 1 KiBiz Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen.

Finanziert werden die Betriebskosten anteilig durch die Träger, das Land NRW und das Jugendamt. Die Landesmittel für das am 01.08.2025 beginnende Kindergartenjahr 2025/2026 sind bis zum 15.03.2025 beim Landesjugendamt zu beantragen. Das Antragsverfahren erfolgt elektronisch über das webbasierte Programm Kibiz.web.

Insgesamt werden im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2025/26 6.580 Betreuungsplätze in 105 Kindertageseinrichtungen eingeplant. Obwohl die Anmeldequoten im Kreisjugendamtsbezirk gegenüber dem Vorjahr gesunken sind, wird das Kreisjugendamt Coesfeld wie bereits in den Vorjahren mit einer Anmeldequote von 45,83 % für die unter 3-jährigen Kinder und 97,23 % für die 3 bis 6-jährigen Kinder voraussichtlich wieder einen der vorderen Plätze in NRW belegen.

Für das Anmeldeverfahren wurde zum Kita-Jahr 25/26 erstmals kreisweit die digitale Anmeldeplattform mykitaVM genutzt. Von den im Anmeldeverfahren angemeldeten Kindern konnte ein Großteil bereits Ende Januar 2025 ein Platzangebot erhalten. Dabei haben 90,11 % der Kinder eine Zusage in ihrer Wunsch-Einrichtung bekommen. Kinder, die von keiner ihrer mindestens drei angegebenen Wunsch-Einrichtungen aufgenommen werden können, haben in den meisten Kommunen noch die Möglichkeit über das sogenannte Restplatzvergabeverfahren ein Platzangebot in einer anderen Kita in der Kommune anzunehmen. Bis auf wenige Einzelfälle reichen die angebotenen Plätze in den Bestandseinrichtungen aus, um alle angemeldeten Kinder mit einem Rechtsanspruch zum 01.08.2025 in ihrer Wohnortkommune zu versorgen. Sofern erforderlich werden für unversorgte oder nachträglich angemeldete Kinder entsprechende Wartelisten geführt.

Die Kinderzahlen steigen im Kita-Jahr 25/26 in den meisten Kommunen nicht weiter an oder sinken sogar gegenüber dem Vorjahr. Dies ist in vielen Fällen insbesondere auf geringere Geburtenzahlen sowie geringere Wanderungsgewinne zurückzuführen. Obwohl der Kreis Coesfeld aufgrund guter Arbeits- und Lebensbedingungen nach wie vor als Wohnort bei jungen Familien beliebt ist, steigen die Kinderzahlen nicht bzw. nicht mehr so schnell wie in den Vorjahren. In Korrelation mit leicht sinkenden Anmeldequoten führt dies in vielen Kommunen des Kreisjugendamtsbezirks erstmals seit Jahren zu einer Entspannung hinsichtlich der Kita-Platzvergabe bzw. des Ausbaubedarfes.

Dies führt dazu, dass die u3-Versorgungsquote in vielen Kommunen des Zuständigkeitsbereichs ansteigt. Sie steigt insgesamt von 49,30 % in 24/25 auf 49,76 % in 25/26. Somit werden für nahezu die Hälfte aller unter-dreijährigen Kindern im Zuständigkeitsbereich Kita-Plätze vorgehalten. Durch die 230 Plätze, die zusätzlich in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, erhöht sich die u3-Versorgungsquote auf 55,94 %. Für die über-dreijährigen-Kinder wird ähnlich wie im Vorjahr (100,84 %) insgesamt eine Versorgungsquote von 100,85 % erreicht. Dementsprechend kann in nahezu allen Orten jedem über dreijährigen Kind auch ein Kita-Platz zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung bestehen trotz der vergleichsweise guten Versorgungssituation weiterhin viele Herausforderungen, allen voran der Fachkräftemangel. Dieser ist auch im Kreis Coesfeld spürbar und führt in der gesamten Trägerlandschaft dazu, dass das Risiko von Betreuungseinschränkungen steigt. Dies ist für alle Beteiligten problematisch, denn eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung ist Voraussetzung dafür, dass die Eltern wiederum dem Arbeitsmarkt

als Fachkräfte zur Verfügung stehen können. Für die Kinder legt die Kita als Bildungseinrichtung den Grundstein für die weitere Bildungsbiographie und leistet einen essentiellen Beitrag zur gerechteren Verteilung von Bildungschancen. Gleichzeitig steigt durch eine angespannte Personalsituation die Belastung der verbleibenden Mitarbeitenden, was wiederum das Ausfallrisiko noch weiter erhöht. Trotz aller Herausforderungen bieten die Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk Coesfeld ein ausreichend großes Platzangebot sowie nach wie vor eine hohe Betreuungs- und Bildungsqualität. Dies ist das Ergebnis einer guten Zusammenarbeit aller Beteiligten, den Trägern und Einrichtungen, den Städten und Gemeinden sowie dem Jugendamt.

Zu Punkt 2.)

Für die seit 2008 neu geschaffenen (u3-) Plätze besteht in vielen Fällen im Rahmen der Investitionskostenförderung für den Platzausbau in Kindertageseinrichtungen eine Zweckbindung. Um diese Zweckbindung zu erfüllen, mussten diese Plätze in der Vergangenheit stets auch mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Eine abweichende Belegung mit ü3-Kindern war förderschädlich.

Um den Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur zu ermöglichen, wurde mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 erstmals eine Möglichkeit geschaffen, diese investiv geförderten u3-Plätze im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kinder zu belegen.

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der u3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass diese Plätze vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten u3-Plätzen mit unter 3-jährigen Kindern im Einzelfall begründen. Das Jugendamt kann im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung bspw. demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden. Ein solcher Beschluss ist vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln zu treffen. Eine tatsächlich von der Zweckbindung abweichende Belegung ist im Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

Um von der Möglichkeit der flexibleren Belegungsstruktur bei gleichzeitiger Erfüllung der Zweckbindung im Einzelfall Gebrauch machen zu können, empfiehlt die Verwaltung einen entsprechenden Beschluss.

II. Entscheidungsalternativen

Beschluss einer anderen noch zu erarbeitenden Kindergartenbedarfsplanung.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen basiert auf den Festlegungen im Kindergartenbedarfsplan. Finanziert werden die Betriebskosten anteilig durch die Träger, das Land NRW und das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum kann seinen Anteil an der Betriebskostenförderung durch die Erhebung von Elternbeiträgen teilweise refinanzieren. Von den Betriebskosten des Kindergartenjahres 2025/2026 fallen 5/12 im Jahr 2025 (August bis Dezember) und 7/12 im Jahr 2026 (Januar bis Juli) an.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt obliegt die Entscheidung über den Kindergartenbedarfsplan dem Jugendhilfeausschuss.